

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.8 vom 20. März 2018

Bs Sozialversicherungsgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2018.8

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.8 du 20 mars 2018

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.8 del 20 marzo 2018

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 6. November 2018

Mitwirkende

Dr. A. Pfeleiderer (Vorsitz), lic. iur. A. Lesmann-Schaub, MLaw M. Kreis
und Gerichtsschreiberin Dr. B. Gruber

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch Dr. B_____, Advokat und Notar, [...]

Beschwerdeführer

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Hochstrasse 37, Postfach 3759, 4002 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Herrn lic. iur. C_____, Hochstrasse 37,
Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2018.8

Einspracheentscheid vom 20. März 2018

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im
gegenseitigen Einvernehmen

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeleiderer

Dr. B. Gruber

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.